

Kurztitel

Klassen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 34/2004 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 307/2011

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

20.01.2004

Außerkräftretensdatum

13.09.2011

Text**Form und Inhalt der Ermächtigung**

§ 10. (1) Die Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 regelt die von der Klassifikationsgesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben und hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

1. Die Bestimmungen des Anhanges II der IMO-EntschlieÙung A.739(18) über Leitlinien für die Ermächtigung der im Auftrag der Verwaltung tätigen Klassifikationsgesellschaften sowie des IMO-Rundschreibens MSC/Circ.710 (gleichlautend MEPC/Circ.307) über eine Mustervereinbarung für die Zulassung anerkannter Organisationen zum Tätigwerden für die Verwaltung;
2. Bestimmungen über die finanzielle Haftung gemäß Art. 6 Abs. 2 lit. b) der Klassen-Richtlinie;
3. Bestimmungen über die regelmäßige Kontrolle der von den Klassifikationsgesellschaften für die Behörde wahrgenommenen Aufgaben durch die Behörde;
4. Bestimmungen über die Möglichkeit stichprobenartiger und eingehender Schiffsüberprüfungen und
5. Bestimmungen über die Weitergabe wesentlicher Angaben über die bei der Klassifikationsgesellschaft klassifizierte Flotte sowie über den Klassenwechsel und die Ausklassifizierung von Schiffen.